

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Erfurt für das Studium von Sprachen am Sprachenzentrum

in der Fassung
vom 26. August 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Erfurt für das Studium von Sprachen am Sprachenzentrum

in der Fassung
vom 26. August 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 49 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Studien- und Studien- und Prüfungsordnung für das Studium von Sprachen am Sprachenzentrum (Sprachenordnung); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten die Sprachenordnung am 6. Mai 2015 beschlossen.

Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen, Zweck

(1) Das Sprachenzentrum der Universität Erfurt sieht sich gemäß seiner Satzung § 2 Abs. 1 vor allem verpflichtet, Sprachunterricht und damit verbundene Einstufungs-, Kurs- und Niveaustufenprüfungen der in Studien- und Prüfungsordnungen der an der Universität Erfurt festgeschriebenen Sprachanforderungen in Bachelor- und Master-Studiengängen durchzuführen sowie zur Erfüllung entsprechender auf Spracherwerb ausgerichteter Zugangsvoraussetzungen beizutragen.

(2) Diese Prüfungsordnung ergänzt die folgenden Ordnungen der Universität Erfurt in den jeweils geltenden Fassungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang (B-RPO);
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang (M-RPO);
- Prüfungsordnung der Universität Erfurt für die Zuerkennung des Latinum und des Graecum (Z-PO-Lat-Grae);
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH);
- Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Bachelor- und Master-Studiengänge (z.B. B-PO-Fach-Ha/Ne/HN);
- Gebührenordnung und Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt (GebO UE);
- Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Erfurt sowie
- die Benutzungsordnung für das Selbstlernzentrum des Sprachenzentrums.

(3) Diese Ordnung regelt Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb und Nachweis von Sprachkompetenzen entstehen, die insbesondere in den in Abs. 2 genannten Ordnungen als Sprachanforderungen festgelegt sind. Für Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungen gelten die in den o.a. Ordnungen genannten Regelungen.

§ 2

Sprachkompetenz

(1) Der Ausdruck *Fremdsprache* bezieht sich auf eine nicht-erste Sprache einer Person. Die erste Fremdsprache ist die zweite Sprache einer Person, usw.

(2) Der Ausdruck *Fertigkeit* bezieht sich auf folgende vier sprachliche Tätigkeiten: mündliche und schriftliche Produktion (Sprechen und Schreiben), mündliche und schriftliche Rezeption (Hörverstehen und Leseverstehen). Der Ausdruck *Sprachkompetenz* bezieht sich auf die Beherrschung dieser Fertigkeiten *in modernen Fremdsprachen*. Die Sprachenordnung der Universität Erfurt unterscheidet Sprachkompetenz gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für moderne Fremdsprachen (*GER*) und prüft entsprechend den Anforderungen der Studienordnungen der Universität Erfurt Sprachkompetenz in Anlehnung an den *GER* auf Niveaustufen. Diese sind im Anhang (Anlage 1) beschrieben.

§ 3

Sprachnachweise

(1) Ein Sprachzeugnis/Sprachzertifikat, das Sprachkompetenz auf einer *Niveaustufe* nach § 2 Abs. 2 bescheinigt, gibt *den Grad der Sprachbeherrschung* in jeder der vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) auf dieser Stufe wieder.

(2) Daneben gibt es Sprachanforderungen gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Erfurt, die sich nur auf eine Teilkompetenz, z.B. Leseverstehen, beziehen. Dies wird vom Sprachzentrum entsprechend bescheinigt.

(3) Desweiteren kann der Prüfungsausschuss des Sprachzentrums im Einvernehmen mit einzelnen Fächern und bezogen auf einzelne moderne Fremdsprachen beauftragt werden, Ergebnisse von Einstufungstests für die Bestätigung von Sprachkenntnissen zu nutzen. Diese Bestätigung wird bescheinigt, ist jedoch nicht einem Sprachzertifikat für eine Niveaustufenprüfung gleichgestellt.

(4) Internationale standardisierte Sprachprüfungen (Sprachzeugnisse) können auf Antrag als Äquivalente für entsprechende Niveaustufenprüfungen anerkannt werden.

(5) Ausländische Studierende, deren erste Sprache nicht Deutsch ist, können den Sprachnachweis Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erwerben oder eine vergleichbare Sprachprüfung als DSH anerkennen lassen.

§ 4

Sprachkurse und Prüfungen

(1) Sprachkurse werden, sofern sie außerhalb des Lehrveranstaltungsprogramms eines Studienganges (z.B. im zusätzlichen Sprachstudium) belegt werden, mit einer Kursprüfung abgeschlossen. Mögliche Kursprüfungen, die außerhalb des Lehrveranstaltungsprogramms eines Studienganges belegt werden, sind a) Klausur, b) schriftliche Arbeit und c) mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistungen für einen Kurs wird von den Kursleiterinnen und Kursleitern festgelegt.

(2) Sprachkompetenz kann an der Universität Erfurt durch unterschiedliche Arten von Überprüfungsverfahren nachgewiesen werden. Dazu gehören:

- a) Einstufungstests, die im allgemeinen als Teilnahmevoraussetzung für die Belegung von Sprachkursen sowie für die Zulassung zu Niveaustufenprüfungen in den modernen Fremdsprachen dienen können;
- b) spezielle Sprachprüfungen, die zum Nachweis von Teilkompetenzen in einzelnen Fertigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 führen;
- c) Niveaustufenprüfungen, die dem Nachweis von Sprachkompetenz in den Fertigkeitsbereichen Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen (Anlage 1) dienen. Sie werden in der Regel in der Kombination einer schriftlichen (50%) und einer mündlichen Prüfungsleistungen (50%) durchgeführt. Wenn die Niveaustufenprüfung als Modulprüfung, z.B. in philologisch orientierten Studiengängen abgelegt wird, werden die im Modul festgelegten Durchführungsbestimmungen für die Modulprüfung und deren Bewertung angewendet.

(3) Die Gestaltung und die Inhalte der für den Erwerb der verschiedenen Fertigkeiten und Niveaustufen notwendigen Prüfungsanforderungen (Anlage 1) bestimmen die beauftragten Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Sprachzentrum.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Belegung und Fristen

(1) Für Sprachkurse, die aufeinander aufbauen, ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vorangehenden Kurs oder gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Kenntnisse (z.B. durch einen Einstufungstest) die Bedingung zur Teilnahme. Es liegt im Ermessen der einzelnen Bereiche des Sprachzentrums, weitere Festlegungen zu treffen. Diese werden rechtzeitig mit der Lehrveranstaltungsankündigung im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

(2) Die Zulassung zu einem Sprachkurs erfolgt in den ersten beiden Vorlesungswochen eines jeden Semesters. Die verpflichtende Anmeldung zu Prüfungen in Sprachkursen, die außerhalb des Lehrveranstaltungsprogramms eines Studienganges besucht werden, erfolgt über E.L.V.I.S., hier unter Zusätzliches Sprachstudium, in der 3. und 4. Vorlesungswoche. Das Belegen, setzt die Anmeldung und Zulassung zur Lehrveranstaltung voraus.

(3) Die Teilnahme an einer Kursprüfung wird versagt, wenn die Kursteilnehmerin bzw. der Kursteilnehmer nachweislich bei 2 Sitzungen eines Sprachkurses unentschuldig gefehlt hat.

§ 6

Niveaustufenprüfungen

Sofern eine Niveaustufenprüfung nicht an die Belegung eines Moduls gekoppelt ist, kann die Teilnahme in den vom Sprachzentrum bestimmten Anmeldezeiträumen beantragt werden. Über die Zulassung zu Niveaustufenprüfungen entscheiden die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die Zulassung setzt mindestens voraus:

- a) den Nachweis eines Einstufungstestes mit einer vom Sprachzentrum für das angestrebte Sprachniveau festgelegten Mindestpunktzahl oder
- b) mindestens einen Sprachkurs auf dem Niveau der angestrebten Niveaustufenprüfung oder
- c) den Nachweis eines in der Regel mindestens einsemestrigen einschlägigen Auslandsaufenthaltes.

§ 7**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für Sprachkurs- und Niveaustufenprüfungen werden, sofern von Prüfungsordnungen nicht anders geregelt, folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Dabei können folgende Zwischennoten erteilt werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Leistung von weniger als 60% gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Sprachkursprüfung kann bis zum Ende des jeweils laufenden Semesters nur einmal wiederholt werden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und dem Termin der Wiederholungsprüfung (vgl. § 15 B-RPO) müssen mindestens 7 Tage liegen, sofern keinen anderen Regelungen getroffen wurden.

(4) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 13 B-RPO entsprechend.

§ 8**Workload, Leistungspunkte für Sprachkurse**

(1) Auch im zusätzlichen Sprachstudium wird der erwartete Arbeitsaufwand eines Studierenden (Workload) in Leistungspunkten dargestellt. Unter Leistungspunkt (LP) wird dabei der dreißigste Teil des Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 30 LP bzw. 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Sprachkurse des zusätzlichen Sprachstudiums haben bei 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bzw. einem Kompaktkurs von 30 Stunden 3 LP, bei 4 LVS bzw. 60 Stunden 6 LP und bei 6 LVS bzw. 90 Stunden 9 LP. Um z.B. das Niveau B1 in Spanisch zu erreichen, ist davon auszugehen, dass Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ohne Vorkenntnisse ein entsprechendes Kursprogramm in ca. 4 Fachsemestern bzw. 16 LVS durchlaufen werden (24 LP).

§ 9**Bekanntgabe der Ergebnisse und Sprachzeugnisse**

(1) Prüfungsergebnisse werden dem Studierenden entsprechend §§ 9, 10 und 11 B-RPO mitgeteilt.

(2) Bei Nichtbestehen erhält der Studierende eine Mitteilung und ggf. einen Hinweis auf die nächste Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung.

(3) Bis ein Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Niveaustufenprüfungen wird einem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

(4) Mit Erreichen einer Niveaustufe erhält der Studierende nach der Prüfung ein Sprachzeugnis, das neben den Angaben zur Person die folgenden Informationen enthält:

- die Art bzw. Stufe der Sprachkompetenz gemäß dem GER;
- die Gesamtnote der Prüfung;
- prozentuale Übersicht über die Teilleistungen innerhalb der Prüfung;
- die Unterschrift einer durch den Prüfungsausschuss für Sprachen beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Sprachenzentrums;
- den Stempel des Sprachenzentrums.

(5) Das Sprachzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es hat an der Universität Erfurt eine Gültigkeit von fünf Jahren.

§ 10**Anerkennung von Sprachzertifikaten**

Über die Anerkennung von Sprachzertifikaten, die von einer anderen Einrichtung ausgestellt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für Sprachen bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums. § 16 B-RPO findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums

- (1) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums ist zuständig für
- a) die Kontrolle der Einhaltung und die Auslegung dieser Ordnung;
 - b) die Aufsicht über die am Sprachenzentrum abgenommenen Prüfungen;
 - c) die Anerkennung von Sprachkompetenzen, die außerhalb der Universität Erfurt erworben wurden, im Sinne der in § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen sowie
 - d) die Ausfertigung entsprechender Sprachnachweise und Sprachzeugnisse.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums setzt sich zusammen aus
- der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums, als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem;
 - der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter – sofern bestellt –,
 - der Geschäftsführung des Sprachenzentrums,
 - je einer Professorin bzw. einem Professor der an der Universität Erfurt eingerichteten Fakultäten;
 - einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter des Sprachenzentrums;
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.
- Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 c) und d) delegieren. Im Einzelfall können Vertreterinnen und Vertreter des betroffenen Sprachbereichs im Sprachenzentrum als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die wiederholte Entsendung ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines entsandten Prüfungsausschussmitglieds ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestellt ist, ein neues Mitglied durch das jeweils entsendende Gremium zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie noch ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wirkt das studentische Mitglied nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über Belange des Ausschusses haben seine Mitglieder der Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Studienreform

Diese Ordnung ist in angemessenen Zeiträumen gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die im Anhang definierten Niveaustufen und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt vom 07.03.2000 außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage 1: Niveaustufen gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Die in den Studienordnungen aufgeführten Sprachanforderungen mit Bezug auf Niveaustufen A2, B1, B2 und C1 orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (2000) und sind nachfolgend auf der Grundlage der verschiedenen Sprachfertigkeiten als Zielgrößen beschrieben:

Stufe gemäß GER	Lesen	Hören	Schreiben	Sprechen
A2 (Waystage)	Die Lernenden können adaptierte fremdsprachliche Texte (Zeitschriften- und Zeitungsartikel) inhaltlich erfassen und auf Fragen zum Text angemessen reagieren.	Die Lernenden können langsam und deutlich gesprochene Äußerungen und Anweisungen zu vertrauten Themen und in vertrauten Handlungszusammenhängen verstehen.	Die Lernenden können einfache zusammenhängende Texte (Beschreibung, Erzählung, Anfragen und Auskünfte) zu vertrauten Themen weitestgehend normgerecht verfassen.	Die Lernenden können in Alltagssituationen zweckmäßige und überwiegend normgerechte Äußerungen machen und sich zu vertrauten Themen spontan und weitestgehend normgerecht äußern.
B1 (Threshold)	Die Lernenden verfügen über rationale Lesetechniken und können Texte mittlerer Komplexität (z.B. Zeitschriftenartikel, Kurzgeschichten etc.) zu unterschiedlichen Themen aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft im Original erfassen, zusammenhängend wiedergeben und sich darüber austauschen.	Die Lernenden können einfache, in der Standardsprache geführte Diskurse zu vertrauten Themen sinngemäß verstehen und adäquat reagieren.	Die Lernenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu relevanten Textsorten (Bericht, Zeitungsartikel, Brief, etc.) und können unter Verwendung angemessener Text- und Sprachstrukturen kurze Texte unterschiedlicher thematischer Ausrichtung weitestgehend normgerecht verfassen.	Die Lernenden können Informationen aus Textvorlagen zusammenfassen, ihre Meinung zu Themen aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft spontan und weitestgehend normgerecht äußern und in Gesprächen sprachlich angemessen reagieren.
B2 (Vantage)	Die Lernenden können publizistische, literarische und allgemein wissenschaftliche Texte (Feuilleton, Aufsätze zu politischen, soziologischen und geschichtlichen Fragestellungen) inhaltlich erfassen, ihre Argumentationsstruktur erkennen und sich positionieren sowie Texte aus ihrem eigenen Fachgebiet rezipieren.	Die Lernenden können die Hauptinhalte komplexer Diskurse (Bericht, Diskussion, Film, Nachrichten etc.) zu unterschiedlichen Themen erfassen und Vorlesungen in ihrem Fachgebiet verfolgen.	Die Lernenden verfügen über Kenntnisse kultur-spezifischer Besonderheiten akademischer Textsorten (Essay, Zusammenfassung, wissenschaftliche Rezension, etc.) und können entsprechende Texte zu Themen aus Kultur, Gesellschaft und Politik unter Berücksichtigung adäquater textstrukturierender sprachlicher Mittel verfassen. Aus Notizen zu Referaten und Vorlesungen in ihrem Fachgebiet können die Lernenden Zusammenfassungen erstellen. Sie können außerdem Lebensläufe und Bewerbungen für einen Studienplatz oder ein Praktikum im Ausland schreiben.	Die Lernenden können sich in Referaten und Diskussionen zu Problemen aus den Bereichen Kultur, Gesellschaft und Politik oder Problemen ihres Fachgebietes zusammenhängend und normgerecht äußern und die angesprochene Problematik logisch strukturiert und überzeugend darlegen.
C1 (Effective Operational Proficiency)	Die Lernenden können anspruchsvolle publizistische, literarische oder fachwissenschaftliche Texte vollständig erfassen, ihre komplexe Argumentationsstruktur sowie ihre stilistischen Besonderheiten erkennen und sowohl über Inhalt als auch Argumentation referieren.	Die Lernenden sind in der Lage, die für ein Studium oder Praktikum im Ausland relevanten authentischen Äußerungen und Diskurse nahezu vollständig zu erfassen und die impliziten Bedeutungen und Funktionen wahrzunehmen.	Die Lernenden beherrschen die für ein wissenschaftliches Studium im Ausland relevanten Textsorten (Exzerpt, Zusammenfassung von Fach- und literarischen Texten, Referatsausarbeitungen, Hausarbeit, Essays, etc.) und können diese Texte zu fach-spezifischen Inhalten unter Verwendung weitestgehend idiomatisch einwandfreier sprachlicher Varianten verfassen.	Die Lernenden können sich in Referaten und Diskussionen zu allgemeinen und fachwissenschaftlichen Themen mühelos und unter Verwendung angemessener idiomatischer Redewendungen äußern und die angesprochene Problematik zusammenhängend, logisch strukturiert und überzeugend darlegen.
C2 (Mastery)	Die Lernenden können jede Art von geschriebenen Texten aus Kultur und Gesellschaft sowie Fachtexte ihres Fachgebietes mühelos verstehen und in ihre eigene wissenschaftliche Arbeit einbeziehen.	Die Lernenden sind in der Lage, authentische Äußerungen und Diskurse einschließlich ihrer polemischen Nuancen vollständig zu erfassen. Sie können Vorlesungen und wissenschaftlichen Referaten in ihrem Fachgebiet mühelos folgen.	Die Lernenden verfügen über umfassende Textsortenkompetenz und können Texte in ihrem Fachgebiet sprachlich angemessen und stilistisch korrekt verfassen.	Die Lernenden können sich an fachwissenschaftlichen Diskussionen ihres Fachgebietes mühelos beteiligen und komplexe Sachverhalte logisch strukturiert, überzeugend und der jeweiligen Situation angemessen darlegen.